

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 14.06.2022	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Grünflächenamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I Dezernat IV ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2022/0182 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 555010 Kostenstelle: 067-030-1100 Kostenträger: 5550-11		
Investitionsnummer: Sachkonto: 6910000		

Betreff: Bewirtschaftung des Stadtwaldes Darmstadt
Satzungsänderung - Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR

Vorlage vom: 07.06.2022

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Satzung der Anstalt öffentlichen Rechts „Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR“ wird zugestimmt. Dies beinhaltet unter anderem die Aufnahme der in §1 Abs. 3 der geänderten Anstaltssatzung genannten Kommunen als neue Anstaltsträgerinnen sowie die entsprechende Anpassung der Stammkapitaleinlage in § 1 Abs. 4. Des Weiteren kann das Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR künftig auch privatwaldbesitzenden Dritten eine Holzvermarktung anbieten, sofern die Leistungserbringung am Gesamtumsatz der AöR nur einen untergeordneten Teil einnimmt (§ 2 Abs. 2).

Anlagen: Anlage 1 - Änderungssatzung
Anlage 2 - Neue Satzung vollständig mit aktuellen Änderungen
Anlage 3 - von StaVo am 11.04.2021 beschlossene Satzung

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 07.06.2022

Mit Magistratsbeschluss vom 03.04.2019 sowie Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.04.2021 ist die Wissenschaftsstadt Darmstadt dem „Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR“ (Holzkontor DA-DI-OF AöR) als Gründungsmitglied beigetreten. 2 Jahre nach Gründung des Holzkontors ist nun eine Satzungsänderung bzw. eine Satzungsanpassung erforderlich. Sie ist zum einen auf die Aufnahme neuer Mitglieder zurückzuführen, zum anderen hat sich herausgestellt, dass bestimmte Regelungen der Satzung der Klarstellung bedürfen.

Anzumerken ist, dass die Holzvermarktung aufgrund der Umsetzung des Leitbildes Wald absehbar für die Stadt Darmstadt keine wesentliche Rolle spielt. Eine Aufgabe der Mitgliedschaft ist schon aus Gründen der kommunalen Solidarität jedoch nicht angezeigt.

Im Folgenden werden die Satzungsänderungen im Einzelnen dargestellt und jeweils begründet.

1. § 1 Abs.3 wird ergänzt um folgende neue Anstaltsträgerinnen:

Stadt Bruchköbel
Stadt Hanau
Stadt Maintal
Stadt Offenbach am Main
Gemeinde Schöneck (Hessen)

Begründung: Es werden die fünf o.g. Städte und Gemeinden als Anstaltsträgerinnen neu aufgenommen.

§ 1 Abs. 4 - Stammkapital:

Durch die Neuaufnahme der fünf o.g. Städte und Kommunen erhöht sich das Stammkapital des Holzkontors von 50.000.- Euro nicht, sondern der Anteil bzw. Beitrag der übrigen Anstaltsträgerinnen, mithin auch der Wissenschaftsstadt Darmstadt, verringert sich entsprechend.

Die derzeitige Stammkapitaleinlage von 50.000 Euro verteilt auf 32 Kommunen entspricht 1.562,50 Euro je Anstaltsträgerin. Nach erfolgter Aufnahme der neuen Anstaltsträgerinnen wird die Stammkapitaleinlage von 50.000 Euro dann auf 37 Kommunen verteilt, d.h. 1.351,35 Euro je Kommune. Die Gründungsmitglieder erhalten jeweils 211,15 Euro zurück und die neuen Anstaltsträgerinnen legen jeweils 1.351,35 Euro ein. Die Stammkapitaleinlage ist steuerfrei.

2. § 2 wird erweitert um folgenden Absatz 2:

„(2) Die Anstalt kann privatwaldbesitzenden Dritten eine Holzvermarktung als Leistung zur Bewirtschaftung des Waldes im Sinne des § 21a Abs. 1 HWaldG anbieten, soweit diese Leistungserbringung am Gesamtumsatz der AöR nur einen untergeordneten Teil einnimmt.“

Begründung: Die Aufgaben des Holzkontors DA-DI-OF werden erweitert und das Holzkontor öffnet sich künftig auch für Privatwaldbesitzer. Eine gemeinsame Vermarktung von kommunalem und privaten Holzmengen ist z.B. dann sinnvoll, wenn Kommunal – und Privatwald direkt nebeneinander liegen, das Holz in einem gemeinsamen Hieb eingeschlagen wird und letztlich gemeinsam durch das Holzkontor vermarktet werden kann. Auch darf Hessen Forst nicht mehr wie früher Holz aus Privatwäldern mit mehr als 100 ha vermarkten.

Die Vermarktung von Holz aus Privatwald darf nur einen untergeordneten Anteil an der Gesamtmenge des vom Holzkontor vermarkteten Holzes betragen. Der Anteil ist auf max. 20 % begrenzt, da u.a. für kommunale Zusammenschlüsse gesetzliche Beschränkungen nach den § 121 ff. HGO bei wirtschaftlichen Betätigungen bestehen, worunter auch die Holzvermarktung fallen kann. In § 21 a Abs. 1 des Hessischen Waldgesetzes ist wiederum vorgesehen, dass die kommunalwirtschaftlichen Vorschriften in § 121 HGO auf Zweckverbände oder AöR, die Privatwaldbesitzenden Leistungen zur Bewirtschaftung des Waldes anbieten, keine Anwendung finden, soweit diese Leistungserbringung am Gesamtumsatz nur einen untergeordneten Teil einnimmt.

3. § 3 Abs.2 erhält folgende Neufassung:

„Für die Mitglieder der Organe der Anstalt mit Ausnahme der Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen/Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterinnen und hauptamtlichen Beigeordneten gelten die Bestimmungen über ehrenamtlich Tätige nach §§ 21-27 HGO entsprechend.“

Begründung: Es erfolgt die Ergänzung um die Begriffe „Oberbürgermeister/ Oberbürgermeisterinnen“.

4. § 4 Abs.4 erhält folgende Neufassung:

„Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen. Der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden. Für die Vertretung der Anstalt findet § 71 Abs. 1 und Abs. 2 HGO sinngemäß Anwendung, wobei an die Stelle des Bürgermeisters der Vorstandsvorsitzende der Anstalt und an die Stelle des Mitglieds des Gemeindevorstandes ein Mitglied des Vorstandes tritt.“

Begründung: Die Regelungen in der Satzung werden an jene des § 71 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), angepasst; dies war in der ursprünglichen Fassung nicht enthalten.

5. § 5 Abs.1 erhält folgende Neufassung:

„Der Verwaltungsrat setzt sich aus den amtierenden Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen/Oberbürgermeistern/Oberbürgermeisterinnen einer jeden Anstaltsträgerin zusammen. Alternativ kann ein anderes Mitglied des Gemeindevorstands/Magistrats, dem der Aufgabenbereich der Holzvermarktung als eigener Geschäftsbereich im Gemeindevorstand/Magistrat gemäß §70 Abs.1 Satz 3 HGO durch den Bürgermeister/Oberbürgermeister(-in) zugeteilt worden ist, dem Verwaltungsrat angehören. Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder entspricht der Anzahl der Anstaltsträgerinnen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von ihren Stellvertretern im Amt vertreten.“

Begründung: Bei der Wissenschaftsstadt Darmstadt ist der Aufgabenbereich der Holzvermarktung nach aktueller Geschäftsverteilung dem Dezernat III, Herrn Stadtrat Michael Kolmer zugeordnet, weshalb es sinnvoll ist, wenn Herr Stadtrat Kolmer die Wissenschaftsstadt Darmstadt auch im Verwaltungsrat des Holzkontors DA-DI-OF AöR vertritt. Diese Alternative zur Vertretung der Wissenschaftsstadt Darmstadt durch den Oberbürgermeister im Verwaltungsrat des Holzkontors DA-DI-OF AöR war in der alten Satzung so noch nicht festgelegt.

6. § 7 Absatz 5 lautet:

„(5) Für Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt § 54 HGO entsprechend, mit Ausnahme der Beschlüsse, die gemäß §29b Abs. 6 Satz 2 KGG der Zustimmung aller Anstaltsträgerinnen bedürfen.“

7. § 8 Absatz 1 lautet:

„(1) Die Wirtschaft der Anstalt ist im Rahmen der Vermögensverwaltung der Forstflächen ihrer Trägerinnen und des in der Präambel dargestellten öffentlichen Zwecks so zu planen und zu führen, dass die sparsame, stetige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. § 121 Abs. 7, Abs. 8 HGO gelten entsprechend.“

8. § 8 Absatz 3 lautet:

„(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss nach § 112 HGO innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.“

9. § 9 Absatz 1 lautet:

„(1) Für die Aufgabenerfüllung haben die Anstaltsträgerinnen die notwendigen Kosten zu erstatten.

Hierfür werden für die Aufgaben des Holzkontors die Kosten wie folgt aufgegliedert und verteilt:

1. 50% gemäß der Verteilung der kommunalen Forstbetriebsflächen gemäß der aktuellen Forsteinrichtungen der jeweiligen Forstbetriebe.
2. 50% gemäß der vermarkteten Festmeter Holz.

Die Festlegungen erfolgen gemäß eines vom Vorstand aufzustellenden Wirtschaftsplanes und werden im Folgejahr im Ist abgerechnet.“

Begründung für Nr. 6, 7, 8 und 9: Der Satzungstext nach den vorstehenden Nr. 6 - 9 wurden im Jahr 2019 von der Wissenschaftsstadt Darmstadt schon in der neuen Fassung beschlossen, da der Wissenschaftsstadt Darmstadt im Gegensatz zu anderen Kommunen eine andere, schon korrigierte Fassung der Satzung (Anlage 3) vorlag. Die Diskrepanzen zwischen den unterschiedlichen von den Städten und Gemeinden beschlossenen Satzungen müssen nun geheilt werden. Um eine Einheitlichkeit der Änderungssatzung zu wahren, sind die bei anderen Kommunen noch zu korrigierenden Punkte auch bei den Trägerinnen zu erwähnen, die den erforderlichen Beschluss zu diesen Punkten bereits gefasst hatten.

10. § 9 Abs.2 erhält folgende Neufassung:

„Überschüsse und Fehlbeträge werden grundsätzlich in das folgende Wirtschaftsjahr vorgetragen und sind dort auszugleichen. Ist der Ausgleich von Fehlbeträgen nicht möglich, kann der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes eine zu erhebende Umlage von den Anstaltsträgerinnen festsetzen, wobei der Schlüssel nach Abs.1 anzuwenden ist.“

Begründung: Es wird ergänzt bzw. präzisiert, wie genau die Umlage erhoben wird, nämlich nach dem Schlüssel in § 9 Abs. 1.

11. § 11 Abs.5 erhält folgende Neufassung:

„Der ausscheidenden Anstaltsträgerin steht ein Abfindungsanspruch zu, der sich nach den von ihr gehaltenen Anteilen gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung am Stammkapital bemisst.“

Begründung: Es erfolgt die Korrektur eines Schreibfehlers in der alten Satzung, da es keinen § 1 Abs. 5 gibt.

12. § 13 erhält folgende Neufassung:

„Die öffentliche Bekanntmachung der Errichtung der Anstalt sowie der Gründungssatzung und von Änderungen der Satzung erfolgt in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Anstaltsträgerinnen. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen durch Veröffentlichung im „Darmstädter Echo“ und in der „Offenbach Post“.“

Begründung: Es erfolgt eine notwendige Ergänzung bzgl. öffentlicher Bekanntmachungen um „und von Änderungen der Satzung“.

In der Anlage sind die Änderungssatzung sowie die neue Satzung mit den erfolgten Anpassungen beigelegt. Des Weiteren liegt die Anstaltssatzung in der Fassung bei, die von der Stadtverordnetenversammlung der Wissenschaftsstadt Darmstadt im Jahr 2019 beschlossen wurde.

Dezernat I

Dezernat III

Dezernat IV

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Michael Kolmer
Stadtrat

André Schellenberg
Stadtkämmerer